

Autogewerbeverband

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2024 bis 31. März 2025

zwischen dem Autogewerbeverband Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2024 nachstehende Lohnanpassungen:

- Erhöhung der Lohnsumme von 1.5% zur individuellen Verteilung, davon einen Sockelbetrag von CHF 100.00 für Brutto-Monatslöhne bis CHF 5'000.00 (bei 100% Beschäftigung, sonst anteilmässig) per 1. April 2024.
- Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens 6 Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2024. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem 1. April 2024 erfolgten, können darauf angerechnet werden.
- Für betroffene Arbeitnehmende mit Stundenlohn erfolgt eine Lohnanpassung von 1.7% als Ausgleich für die Reduktion der Bruttoarbeitszeit (Ausgleichszahlung) per 1. April 2024

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Anhebung der Mindestlöhne. Die Ferien- und Feiertagszuschläge sowie der Anteil 13. Monatslohn sind im Stundenlohn nicht enthalten. Ab 1. April 2024 gelten nachstehende Mindestlöhne.

	ab 1. Berufsjahr	ab 4. Berufsjahr
Automobil-Diagnostiker	CHF 5'500.00	CHF 6'000.00
Automobil-Mechatroniker/-in (Automechaniker)	CHF 4'400.00	CHF 4'800.00
Automobil-Fachmann/-frau (Automonteur)	CHF 4'000.00	CHF 4'400.00
Automobil-Assistent/-in (Fahrzeugwart)	CHF 3'700.00	CHF 4'000.00
Carosseriespengler	CHF 4'400.00	CHF 4'800.00
Crosseriereparateur	CHF 4'000.00	CHF 4'400.00
Autolackierer	CHF 4'400.00	CHF 4'800.00
Lackeriassistent	CHF 3'700.00	CHF 4'000.00
Landmaschinenmechaniker	CHF 4'400.00	CHF 4'800.00
Hilfsarbeiter	CHF 3'500.00	
Velomechaniker	CHF 3'500.00	
Fahrrad- und Motorfahrradmechaniker	CHF 3'500.00	
Motorradmechaniker	CHF 3'700.00	

Das Berufsjahr entspricht den nach der Lehre absolvierten Praxisjahren.

Umrechnungsformel für Mindestlohn

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 : (Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123)

Berechnung Monatslohn: Stundenlohn x Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123 : 12

3. Reduzierte Löhne

Die Mindestlöhne können bei ungenügenden Leistungen oder bei nicht voller Leistungsfähigkeit unterschritten werden. Diese Abweichung ist schriftlich zu vereinbaren. Der reduzierte Lohn darf maximal 10% unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 12 Monate befristet sein.

4. Praktikum, Nebenjob, Ferienjob

1. Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
2. Als Ferienjob gilt ein auf max. 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
3. Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter mindestens aber 14 Franken pro Stunde. (Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14 Franken Stundenlohn)
4. Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18 Franken pro Stunde.

5. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

1. Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung kann der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung verlängert werden.
2. Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, können der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag ausfertigen. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.
3. Der Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 20%.

6. Gratifikation

Der Gratifikationsanspruch beträgt nach der Probezeit 8.3% des Jahresbruttolohnes (rückwirkend). Der Jahresbruttolohn setzt sich zusammen aus dem Grundlohn und eventuellen Zulagen für Ferien- und Feiertagsentschädigungen. Bei Auflösung des Dienstverhältnisses besteht ein Anspruch auf eine Gratifikation pro rata temporis, wobei auch die Probezeit einzuberechnen ist.

7. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit reduziert sich per 1. April 2024 auf 43.25 Stunden.

8. Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.33%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat seines 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 5 Wochen (25 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 10.64%) bezahlte Ferien.

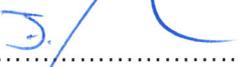
9. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2024 in Kraft und ist bis 31. März 2025 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

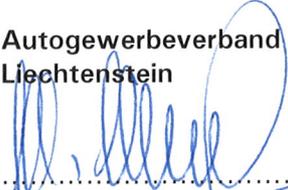
Schaan/Triesen, 28. November 2023

**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**


.....
Sigi Langenbahn, Präsident


.....
Fredy Litscher, Co-Stv. Geschäftsführer

**Autogewerbeverband
Liechtenstein**


.....
Michael Weilenmann, Sektionspräsident

Wirtschaftskammer Liechtenstein


.....
Dr. Martin Meyer, Präsident


.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer